

SATZUNG des SC Pfettrach e.V.

Vom 24.11.1973, geändert am 24.03.2006

§ 1 Name:

Der Verein führt den Namen:

Sportclub Pfettrach e.V. (SC Pfettrach e.V.).

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landshut eingetragen.

§ 2 Sitz:

Der Verein hat seinen Sitz im Ortsteil Pfettrach des Marktes Altdorf bei Landshut.

§ 3 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Vereinszweck:

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 5 Vereinstätigkeit:

Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in der Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen und in Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Über diese Mitgliedschaft wird zugleich die Zugehörigkeit der einzelnen Vereinsmitglieder zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 6 Entstehung der Mitgliedschaft:

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.

Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Das Mitglied hat dem Vorstand jeden Anschriftenwechsel mitzuteilen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes oder eines Abteilungsleiters unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

Den Ausschluss mit sofortiger Wirkung kann der Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen:

- a) bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Vereinssatzung,
- b) bei unehrenhaftem Verhalten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
- c) bei Vergehen und sonstigen Handlungen, die das Ansehen des Vereins irgendwie schädigen können,
- d) bei unkameradschaftlichem und unsportlichem Verhalten, wie auch bei Versuchen, Unfrieden und Zersetzung im Verein zu stiften.

Vor der Entscheidung des Vereinsvorstandes ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen binnen zwei Wochen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen mit Begründung durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat

nach Absendung des Ausschließungsbeschlusses an die zuletzt bekannte Anschrift beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die innerhalb 2 Monate ab Eingang der Berufungsschrift vom Vorstand einzuberufen ist, entscheidet endgültig.

Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung auf die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu. Geschieht die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht, so gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstands. Eine Bekanntgabe des Beschlusses ist nicht erforderlich.

§ 8 Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand:

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer

Die vier Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Der Verein wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch den Vorstand einem anderen Vereinsorgan zugewiesen werden.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Ausschusses einzuholen.

§ 10 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a) dem Vorstand
- b) dem 2. Kassenwart
- c) den Abteilungsleitern
- d) dem Jugendleiter
- f) dem Vergnügungswart
- g) bis zu zwei Beisitzern

Der Vereinsausschuss wird mit Ausnahme der Abteilungsleiter auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, gerechnet vom Tage der Wahl an; er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Ausschusses im Amt. Die Abteilungsleiter werden von den Mitgliedern der jeweiligen Abteilung nach den Bestimmungen der Abteilungsordnung gewählt. Die jeweilige Wahl muss rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung durchgeführt werden und bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied kann nur ein Amt im Ausschuss wahrnehmen.

Aufgabe des Vereinsausschusses ist es, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten und erforderliche Beschlüsse zu fassen.

Der Vereinsausschuss wird vom Vorstand schriftlich, mündlich oder fernmündlich einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Ausschussmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes vom Vorstand (§ 9) verlangen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Einberufung ist nicht erforderlich.

Den Vorsitz im Ausschuss führt der 1. Vorsitzende; bei dessen Verhinderung der 2. Vorsit-

zende.

Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

§ 11 Mitgliederversammlung

Jedes Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
- b) die Entlastung der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses,
- c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses sowie deren Abberufung,
- d) die Bestätigung der Abteilungsleiter,
- e) Die Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
- f) die Wahl der Kassenprüfer,
- g) die Wahl des Wahlausschusses und
- h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

Stimmberechtigt ist jedes volljährige Vereinsmitglied.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Zehntel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlungen sind vom 1. oder 2. Vorstand durch die Landshuter Zeitung oder durch Aushang im Vereinskasten und unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu geben. Dabei ist eine Frist von mindestens 2 Wochen einzuhalten, beginnend mit dem auf die Einladung folgenden Tag.

Änderungen und Wünsche der Mitglieder sind dem Vorstand schriftlich spätestens 8 Tage vor einer Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Zur Satzungsänderung ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen erforderlich.

§ 12 Mitgliedsbeiträge:

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag wird in der Beitragsordnung geregelt.

§ 13 Auflösung des Vereins:

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist, und mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei dieser Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehntel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Altdorf, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des gemeinnützigen Sports in Pfettrach zu verwenden hat.

§ 14 Beurkundung und Beschlüsse der Vereinsorgane:

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen.